

Das Verfahren um die Verlängerung der Amtszeit von Bischof Dr. Abromeit wird vor dem Kirchengericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) fortgesetzt.

Das Bischofswahlkollegium der Pommerschen Evangelischen Kirche hat am 18.12.2011 den Berufszeitraum des damaligen pommerschen Bischofs Dr. Abromeit über September 2013 hinaus bis zum Ende der Amtszeit der ersten Kirchenleitung der Nordkirche – d.h. bis 2018 oder 2019 – verlängert. Gegen diese Entscheidung haben Dr. Andreas Ruwe, Mitglied der pommerschen Landessynode, und Wolfhard Molkentin, ebenfalls Landessynodaler und darüber hinaus Mitglied des Bischofswahlkollegiums, das an der Sitzung vom 18.12.2011 beteiligt war, im April 2012 Klage erhoben. Nach zwei mündlichen Verhandlungen im Februar und August 2013 hat das Kirchengericht der Nordkirche diese Klage abgewiesen. Das Urteil wurde den Klägern im November 2013 zugestellt.

Gegen das Urteil haben die Kläger, vertreten durch ihre Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt Barnabas Holmer und Finanzgerichtspräsident a.D. Helmut Wolf, im Dezember 2013 Rechtsmittel eingelegt. Darüber wird das Kirchengericht der VELKD zu entscheiden haben.

Mit dem Rechtsmittel der Revision rügen die Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel: Obwohl es in dem Rechtsstreit zentral um die Position von Dr. Abromeit als Bischof geht, hat das Kirchengericht der Nordkirche unterlassen, ihn als Beteiligten („notwendig Beigeladenen“) in das Verfahren einzubeziehen.

Außerdem muss die Revision zugelassen werden, „wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung über den Bereich der Landeskirche hinaus hat“. Das Kirchengericht der Nordkirche hat – ohne Begründung – die Revision nicht zugelassen. Dagegen wenden sich die Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde, die darauf abzielt, dass das Kirchengericht der VELKD die Revision zulässt. Nach Zulassung wäre Revision einzulegen.

Das Kirchengericht der Nordkirche ist in den Entscheidungsgründen seines Urteils mit keinem Wort darauf eingegangen, ob der Beschluss des Bischofswahlkollegiums vom 18.12.2011 über die Amtszeitverlängerung des Bischofs rechtmäßig oder rechtswidrig war. Vielmehr hat es die Klage für unzulässig gehalten. Insbesondere meint das Kirchengericht, die Kläger könnten deshalb keine Nachprüfung des Beschlusses erreichen, weil am 16.3.2012 der Präses der Landessynode dem Bischof heimlich am Rande einer Synodentagung eine Berufungsurkunde über die Verlängerung ausgehändigt habe. Dies greifen die Kläger an.

Nach Überzeugung der Kläger hätte das Bischofswahlkollegium am 18.12.2011 gar nicht über eine Verlängerung des Berufszeitraums beschließen dürfen. Ferner haben Personen mitgestimmt, die überhaupt nicht hätten mitwirken dürfen. Außerdem wäre eine Mehrheit von zwei Dritteln nötig gewesen; der Bischof erhielt aber nur 10 Ja-Stimmen bei 7 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Das Streben der Kläger geht dahin, dass das Kirchengericht der VELKD als Revisionsgericht die für die Kirche bedeutsamen Rechtsfragen klärt, die der Beschluss des Bischofswahlkollegiums aufwirft.

Wolfhard Molkentin
(038334-420)

Dr. Andreas Ruwe
(03834-892231)